

Literaturtipps

Tarifverträge in der Zeitarbeit



Praxishandbuch und Kommentar

Von Dr. Adrian Hurst,
Verlag Personal,
Recht, Management,
Troisdorf 2010,
300 Seiten,
Preis: 44,80 Euro

Der auch in der Personaldienstleistungsbranche stattfindende Wettbewerb hat bewirkt, dass praktisch alle Leiharbeitsverhältnisse auf der Grundlage eines Tarifvertrags für die Zeitarbeitsbranche abgewickelt werden. Nur hierdurch erlangen Personaldienstleister die notwendige Freiheit, um mit ihren Mitbewerbern um Aufträge konkurrieren zu können, ohne an den gesetzlichen Grundsatz Equal Pay und Equal Treatment (Schlechterstellungsverbot) gebunden zu sein.

Hier setzt das Buch von Hurst an. Er gibt zunächst eine Einführung in die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der Arbeitnehmerüberlassung, das Schlechterstellungsverbot und die Bedeutung der Tarifverträge für Abweichungen von diesem gesetzlichen, tarifdispositiven Grundsatz. In diesem Rahmen werden auch „heiße Eisen“, wie die Folgen der fehlenden Tariffähigkeit der CGZP, behandelt. Hurst geht insoweit davon aus, dass Verleiher umfassenden Vertrauensschutz genießen und deshalb für die Vergangenheit praktisch keine wirtschaftlichen Risiken drohen. Herrschend ist diese Auffassung allerdings nicht, so dass Hinweise zur Risikominimierung durchaus angebracht gewesen wären.

Im Rahmen der Einführung behandelt das Buch zudem die Entwicklung der Tarifverträge in der Zeitarbeit einschließlich der letzten Änderungen. Hauptteil ist eine Kommentierung der drei wichtigsten Tarifwerke (BZA, iGZ und AMP; vgl. dazu auch Hurst, AuA 10/10, S. 602 ff.). Es schafft hiermit die Grundlage für die rechtssichere Anwendung der Tarifverträge, welche als Rechtsnormen vielfach der Interpretation bedürfen. Neben der Erläuterung der einzelnen Tarifregelungen gibt der Autor an zahlreichen Stellen für Verleihunternehmen wertvolle Praxistipps.

Abgerundet wird das Buch durch verschiedene Tabellen und Synopsen, welche die drei Tarifwerke gegenüberstellen. Dies erleichtert den Vergleich und hierdurch das Auffinden des für den jeweiligen Verleiher zur Inbezugnahme geeigneten Tarifwerks. Das sich sowohl an Zeitarbeitsunternehmen und Personalabteilungen von Kundenunternehmen als auch an Richter und Rechtsanwälte richtende Buch ersetzt mit seiner Einleitung sicher keinen Kommentar zum AÜG. Dies ist aber auch nicht sein Anliegen. Vielmehr will es eine wertvolle Arbeitshilfe für den täglichen Umgang mit den Tarifverträgen in der Zeitarbeit liefern. Diesen Anspruch erfüllt es vollumfänglich und sollte daher jedenfalls bei keinem Personaldienstleister fehlen.

Prof. Dr. Burkhard Boemke,
Leipzig

Tarifvertragsgesetz und Arbeitskampfrecht



Kompakt-Kommentar

Von Peter Berg,
Helmut Platow,
Christian Schoof
und Hermann Unterhinninghofen,
3. Auflage, Bund-Verlag,
Frankfurt 2010,
816 Seiten, gebunden,
Preis 89,90 Euro

Lange Zeit war es im Tarif- und im Arbeitskampfrecht ruhig; es gab wenig Neues. Das hat sich schlagartig geändert: Im Arbeitskampfrecht insbesondere durch die neue Rechtsprechung zur Zulässigkeit und Erstreikbarkeit von Tarifsozialplänen bei Betriebsänderungen (BAG, UrT. v. 24.4.2007 – 1 AZR 252/06, AuA 2/08, S. 119; AKR Rdnr. 27 ff.; § 1 TVG Rdnr. 185 ff.), zu Sympathie-/Solidaritätsstreiks (BAG, UrT. v. 19.6.2007 – 1 AZR 396/06, AuA 3/08, S. 180; AKR Rdnr. 181 ff.) und zum sog. Flashmob (BAG, UrT. v. 22.9.2009 – 1 AZR 972/08, AuA 6/10, S. 373; AKR Rdnr. 213 ff.); im Bereich des Tarifrechts z. B. durch die Aufgabe des Grundsatzes der Tarifeinheit (BAG, Beschl. v. 23.6.2010 – 10 AS 2/10; v. 7.1.2010 – 4 AZR 549/08 [A]) sowie die Aufsehen erregenden tariflichen Auseinandersetzungen der Lokführer

(GDL), Ärzte (Marburger Bund) oder Piloten (AKR Rdnr. 151 ff.). In ungeahnter Schnelligkeit und seltener Einmütigkeit erarbeiteten Arbeitgeber (BDA) und Gewerkschaften (DGB) einen Gesetzesvorschlag, der die Tarifeinheit sicherstellen soll (vgl. Hanau, DB 2010, S. 2107). Und ganz neu: die tarifliche Gestaltung der Leiharbeit, wie beim jüngsten Abschluss in der Stahlindustrie (vgl. Grundlagen Rdnr. 172 ff.; § 1 TVG Rdnr. 199 f.).

In diesem turbulenten und im Umbruch befindlichen rechtlich-tatsächlichen Umfeld erscheint zeitlich passend die 3. Auflage des Kompakt-Kommentars, bearbeitet von vier namhaften Autoren aus dem Gewerkschaftsumfeld, nämlich ver.di und IG Metall. Das Buch richtet sich an Rechts- und Gewerkschaftssekretäre, Tarifpraktiker, Rechtsanwälte und Richter. Rechtsprechung und Literatur sind bis April 2010 eingeflossen. Der Kommentar ist in drei große Teile gegliedert: Grundlagen des Streik- und Tarifrechts, Kommentierung des TVG und Arbeitskampfrecht.

Erwartungsgemäß liegen die Ausführungen konsequent auf Gewerkschaftskurs in Position und (akademischer) Diktion. Dem ist es wohl geschuldet, wenn eine Abmahnung wegen Teilnahme am (Warn-)Streik – zu Recht – als rechtswidrig beurteilt wird (AKR Rdnr. 299), jedoch unerwähnt bleibt, dass das Verlassen des Arbeitsplatzes ohne Anzeige und Ausstempeln sehr wohl abmahnungsfähig ist (ArbG Herford, UrT. v. 30.10.2003 – 1 Ca 912/02; LAG Hamm, UrT. v. 25.5.1993 – 4 Sa 11/93). Meist werden aber auch arbeitgeberfreundliche Judikate erwähnt, z. B. dass Streikposten eine drei Meter breite Gasse für Arbeitswillige, Kunden und Lieferanten frei zu halten haben, da es sich sonst um eine rechtswidrige Betriebsblockade handelt (AKR Rdnr. 262).

Dank Randnummern, übersichtlichen Layouts, ausgewählten Fettdrucks, des umfangreichen Stichwortverzeichnisses und der Fußnoten findet man sich gut zurecht. Beispiele und Hinweise für Betriebs-/Personalrat sind optisch hervorgehoben. Urteile sind grundsätzlich mit Datum und Fundstelle bzw. dem leidigen „a. a. O.“ angegeben, aber leider ohne Aktenzeichen.

Fazit: Die bisher ruhige See des Tarif- und Arbeitskampfrechts ist stürmisch und unberechenbar geworden. Das Werk – zum passenden Zeitpunkt erschienen – gewährt hier einen aktuellen Überblick über die Rechtsprechung und in die gewerkschaftliche bzw. betriebsrätliche Denkweise und Argumentation, was auch Personalern und Arbeitgeberanwälten nützlich sein kann.

RA Volker Stück,
ABB AG, Leiter Personal und
Compliance Beauftragter
Hochspannungstechnik, Hanau